



PD/P231349

## Erläuterungen zur Änderung des Anhangs der Gebührenverordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 11. August 2009 (SG 562.350)

### 1. Ausgangslage

Parallel zur Revision der Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel bedarf auch die zugehörige Gebührenverordnung einer Anpassung. Im Anhang zu § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel müssen verschiedene Tarife angepasst werden.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (Anhang zu § 1 Abs. 1 der Verordnung)

Verordnung vom 11.08.2009	Änderungen
<p>3. Basler Stadtmarkt:</p> <p><b>Handelsgeschäfte mit Jahresbewilligung</b> <i>Kategorie 1</i></p> <p>Teilnahme pro Woche: bis 6 m<sup>2</sup> CHF 50 pro m<sup>2</sup> (Mindestbelegung)</p> <p>5–6 Tage ab 7 m<sup>2</sup> zusätzlich CHF 4 pro m<sup>2</sup> (Berechnung pro Monat)</p> <p>Teilnahme pro Woche: bis 6 m<sup>2</sup> CHF 3.50 pro m<sup>2</sup> (Mindestbelegung)</p> <p>1–4 Tage ab 7 m<sup>2</sup> zusätzlich CHF 0.50 pro m<sup>2</sup> (Berechnung pro Tag)</p>	<p>3. Basler Stadtmarkt <u>und Schlemmer-Markt:</u></p> <p><b>Handelsgeschäfte mit Jahresbewilligung</b> <i>Kategorie 1</i></p> <p><u>Teilnahme an 5 – 6 Tagen pro Woche:</u> bis 6 m<sup>2</sup> (Mindestbelegung) pro Woche CHF 50 pro m<sup>2</sup> ab 7 m<sup>2</sup> zusätzlich pro Woche CHF 4 pro m<sup>2</sup></p> <p><u>Teilnahme an 1 – 4 Tagen pro Woche:</u> bis 6 m<sup>2</sup> (Mindestbelegung) pro Tag CHF 3.50 pro m<sup>2</sup> ab 7 m<sup>2</sup> zusätzlich pro Tag CHF 0.50 pro m<sup>2</sup></p>

#### Erläuterungen zu Ziff. 3, Basler Stadtmarkt und Schlemmer-Markt, Handelsgeschäfte mit Jahresbewilligung:

In der Ziffer 3 des Anhangs zu § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung wird im Rahmen der vorliegenden Revision der im Jahr 2017 eingeführte Schlemmer-Markt im Titel ergänzt.

Ferner erfolgen in diesem Abschnitt keine weiteren inhaltlichen Veränderungen, lediglich die Darstellung wird leicht angepasst. Die Tarife und Laufzeiten werden für die bessere Lesbarkeit neu verständlicher aufgeführt.

<p><b>Handelsgeschäfte ohne Jahresbewilligung</b> <i>Kategorie 2</i></p> <p>Tagesgebühr: bis 6 m<sup>2</sup> CHF 3.50 pro m<sup>2</sup> (Mindestbelegung) ab 7 m<sup>2</sup> zusätzlich CHF 0.50 pro m<sup>2</sup></p> <p>Administrationsgebühr pro Teilnahme CHF 10</p> <p>Die Gebühren für Handelsgeschäfte ohne Jahresbewilligung sind jeweils vor Ort bar zu bezahlen.</p>	<p><b>Handelsgeschäfte ohne Jahresbewilligung</b> <i>Kategorie 2</i></p> <p><del>Die Gebühren für Handelsgeschäfte ohne Jahresbewilligung sind jeweils vor Ort bar zu bezahlen.</del></p>
--	---

**Erläuterungen zu Ziff. 3, Basler Stadtmarkt und Schlemmer-Markt, Handelsgeschäfte ohne Jahresbewilligung:**

Der Hinweis, dass die Gebühren bar vor Ort einkassiert werden, wurde gelöscht. Somit werden künftig auch andere Einzugsarten möglich sein.

<p><b>Verpflegungsgeschäfte mit Jahresbewilligung</b> <i>Kategorie 3</i></p> <p>Teilnahme pro Woche: bis 6 m<sup>2</sup> CHF 60 pro m<sup>2</sup> (Mindestbelegung)</p> <p>5–6 Tage ab 7 m<sup>2</sup> zusätzlich CHF 10 pro m<sup>2</sup> (Berechnung pro Monat)</p> <p>Alle Verpflegungsgeschäfte mit Jahresbewilligung erhalten jeweils eine Monatsrechnung. Geschäfte, die sowohl Handels- wie auch Verpflegungsware anbieten, werden gemäss der entsprechenden Kategorie verrechnet, sofern ein klar getrennter Verkauf mit separater Theke stattfindet. Sollte eine räumlich klare Unterscheidung nicht möglich sein, kommen die Gebühren für Verpflegungsgeschäfte mit Jahresbewilligung zur Anwendung.</p>	<p><b>Verpflegungsgeschäfte</b> <i>Kategorie 3</i></p> <p><u>Jahresbewilligungen oder unterjährig befristete Bewilligungen</u></p> <p><u>Teilnahme an 5 – 6 Tagen pro Woche:</u></p> <p>bis 6 m<sup>2</sup> (Mindestbelegung) pro Monat CHF 60 pro m<sup>2</sup> ab 7 m<sup>2</sup> zusätzlich pro Monat CHF 10 pro m<sup>2</sup></p> <p><u>Teilnahme an 1 – 4 Tagen pro Woche:</u></p> <p>bis 6 m<sup>2</sup> (Mindestbelegung) pro Tag CHF 7 pro m<sup>2</sup> ab 7 m<sup>2</sup> zusätzlich pro Tag CHF 1 pro m<sup>2</sup></p> <p><u>Tagesbewilligungen</u></p> <p>Für die Tagesbewilligung gilt der Tarif 1 – 4 Tage plus Administrationsgebühr von CHF 10.</p> <p><u>Steh- oder Sitzflächen</u></p> <p><u>Separate Steh- oder Sitzflächen, sofern Platz vorhanden:</u></p> <p><u>Teilnahme an 5 – 6 Tagen pro Woche:</u></p> <p>pro m<sup>2</sup> pro Monat CHF 2.50</p> <p><u>Teilnahme an 1 – 4 Tagen pro Woche:</u></p> <p>pro m<sup>2</sup> pro Tag CHF 2.50</p> <p><u>Abrechnung</u></p> <p>Alle Verpflegungsgeschäfte mit Jahresbewilligung erhalten jeweils eine Monatsrechnung. Geschäfte, die sowohl Handels- wie auch Verpflegungsware anbieten, werden gemäss der entsprechenden Kategorie verrechnet, sofern ein klar getrennter Verkauf mit separater Theke stattfindet. Sollte eine räumlich klare Unterscheidung nicht möglich sein, kommen die Gebühren für Verpflegungsgeschäfte mit Jahresbewilligung zur Anwendung.</p>
--	--

### Erläuterung zu Ziff. 3, Basler Stadtmarkt und Schlemmer-Markt, Verpflegungsgeschäfte

Im Zuge der Neuregelung der Bewilligungsarten in der revidierten Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel ist auch diese Bestimmung an die neue Terminologie anzupassen. Ausserdem wird sie vereinheitlicht und übersichtlicher dargestellt.

Der Titel bezieht sich auf sämtliche Verpflegungsgeschäfte, wobei die unterschiedlichen Gebührenregelungen bei Jahres- und unterjährig befristeten Bewilligungen sowie bei Tagesbewilligung durch Untertitel sichtbar werden: Neben dem Wochentarif, der nicht geändert wird und der bei einer Marktteilnahme an 5-6 Tagen pro Woche gilt, wird beim Basler Stadtmarkt und Schlemmer-Markt bei den Verpflegungsgeschäften neu ein Tagestarif eingeführt. Dieser kommt zum Tragen bei einer Teilnahme an 1-4 Tagen pro Woche (im Rahmen einer Jahresbewilligung) sowie bei einer Teilnahme an Einzeltagen (im Rahmen einer Tagesbewilligung). Ein Bedürfnis für einen Tagestarif ist namentlich durch den im Jahr 2017 eingeführten Basler Schlemmer-Markt, der jeweils montags stattfindet, entstanden. Der neue Tarif von CHF 7.00 pro m<sup>2</sup> und Tag entspricht der doppelten Gebühr der Handelsstände.

Bei den Tagesbewilligungen wird, neben dem oben erläuterten Tagestarif, eine Administrationsgebühr von CHF 10.00 erhoben.

Die Aufenthaltsqualität auf dem Basler Stadtmarkt wird durch die Bestuhlung mit Bistrotischchen gesteigert. Die praxismässig bereits jeweils verrechneten CHF 10.00 pro Tisch (mit Stühlen) pro Monat werden nun auch in der Gebührenverordnung explizit verankert: Teilnahme an 5 – 6 Tagen pro Woche: Pro m<sup>2</sup> und Monat 2.50 CHF. Teilnahme an 1 – 4 Tagen pro Woche: Pro m<sup>2</sup> und Monat 2.50 CHF (x Anzahl Tage pro Woche). Mit dieser neuen Berechnungsart pro genutzter Quadratmeterfläche verändert sich die jetzt angewandte Gebühr nicht.

Die bereits bestehende Regelung zur Abrechnung gilt neu für sämtliche Verpflegungsgeschäfte und ist nicht beschränkt auch Verpflegungsgeschäfte mit Jahresbewilligungen.

<p>4. Neuwarenmarkt:</p> <p><b>Verpflegungs- und Süsswarengeschäfte mit Jahresbewilligung</b>  <i>Kategorie 3</i>                  Standplatzgebühr mit mindestens 2 Laufmetern CHF 20 pro Laufmeter</p> <p>Verpflegungs- und Süsswarengeschäfte können als Ergänzung zum Neuwarenangebot zugelassen werden. Diese erhalten nur mit einer Jahresbewilligung (mit 10% Ermässigung) einen Standplatz.</p>	<p>4. Neuwarenmarkt:</p> <p><b><u>Verpflegungsgeschäfte</u></b>  <i>Kategorie 3</i></p> <p><u>bis 6 m<sup>2</sup> (Mindestbelegung) pro Tag CHF 7 pro m<sup>2</sup></u>  <u>ab 7 m<sup>2</sup> zusätzlich pro Tag CHF 1 pro m<sup>2</sup></u></p> <p><u>Verpflegungsgeschäfte können als Ergänzung zum Neuwarenangebot zugelassen werden. Verpflegungsgeschäfte mit einer Jahresbewilligung erhalten eine Reduktion von 10% auf den Jahresgesamtbetrag.</u></p>
---	---

### Erläuterungen zu Ziff. 4, Neuwarenmarkt, Verpflegungsgeschäfte

Der neue Verpflegungstarif für die Teilnahme an 1 - 4 Tagen pro Woche wird, analog vom Basler Stadtmarkt und Schlemmer-Markt, auch für den Neuwarenmarkt angewendet und die alte Berechnung nach Laufmetern wird abgelöst. Somit werden auf allen Plätzen die gleichen Tarife angewendet.

Da Süsswarengeschäfte Verpflegungsgeschäfte darstellen, wird auf eine separate Erwähnung verzichtet. Neu werden auch Verpflegungsgeschäfte ohne Jahresbewilligung zugelassen, sie erhalten aber keine Reduktion der Standplatzjahresgebühr von 10 %.

<p>5. Flohmärkte:</p> <p><b>Verpflegungs- und Süsswarengeschäfte mit Jahresbewilligung</b>  <i>Kategorie 3</i></p>	<p>5. Flohmärkte:</p> <p><b><u>Verpflegungsgeschäfte</u></b>  <i>Kategorie 3</i></p>
--	--

<p>Standplatzgebühr mit mindestens 2 Laufmetern CHF 20 pro Laufmeter</p> <p>Verpflegungs- und Süsswarengeschäfte können als Ergänzung zum Flohmarktangebot zugelassen werden. Diese erhalten nur mit einer Jahresbewilligung (mit 10% Ermässigung) einen Standplatz.</p>	<p>bis 6 m2 (Mindestbelegung) pro Tag CHF 7 pro m2 ab 7 m2 zusätzlich pro Tag CHF 1 pro m2</p> <p><u>Verpflegungsgeschäfte können als Ergänzung zum Flohmarktangebot zugelassen werden. Verpflegungsgeschäfte mit einer Jahresbewilligung erhalten eine Reduktion von 10% auf den Jahresgesamtbetrag.</u></p>
--	---

**Erläuterungen zu Ziff. 5, Flohmärkte, Verpflegungsgeschäfte:**

Der neue Verpflegungstarif für die Teilnahme an 1 - 4 Tagen pro Woche wird, analog vom Basler Stadtmarkt und Schlemmer-Markt, auch für die Flohmärkte angewendet und die alte Berechnung nach Laufmetern wird abgelöst. Somit werden auf allen Plätzen die gleichen Tarife angewendet.

Da Süsswarengeschäfte Verpflegungsgeschäfte darstellen, wird auf eine separate Erwähnung verzichtet. Neu werden auch Verpflegungsgeschäfte ohne Jahresbewilligung zugelassen, sie erhalten aber keine Reduktion der Standplatzjahresgebühr von 10 %.

<p>7. Weihnachtsbaummarkt: Berechnung nach Platzvergabe</p> <p>CHF 300 pro Platz Administrationsgebühr CHF 50 pro Platzvergabe</p>	<p>7. Weihnachtsbaummarkt: <u>aufgehoben</u></p>
--	--

**Erläuterung zu Ziff. 7, Weihnachtsbaummarkt:**

Der Weihnachtsbaummarkt wurde mit der Revision der Verordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 26. Februar 2017 aus der betreffenden Verordnung gestrichen. Entsprechend kann auch die dazugehörige Gebührenregelung in Ziff. 7 gestrichen werden.